

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1963	Nummer 98
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21501	19. 7. 1963	RdErl. d. Innenministers Luftschutz-Warndienst (örtlicher Alarmdienst); hier: Vergabe von Montageaufträgen für den Ausbau von Alarmaßnahmen (Sirenenstellen)	1424
23212	18. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten § 96 Abs. 2 und 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW); hier Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters	1424
2435	18. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Häftlingshilfegesetzes (HHG); hier: Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zum Häftlingshilfegesetz und zur Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG	1427
71312	19. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze	1427
71312	19. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze	1427

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
22. 7. 1963	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	1430
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
Personalveränderungen	1434	
Hinweis		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 28. v. 22. 7. 1963	1434	
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 18. Sitzung (13. Sitzungsabschnitt) am 16. Juli 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1435	

I.**21501**

**Luftschutz-Warndienst (örtlicher Alarmdienst);
hier: Vergabe von Montageaufträgen für den Ausbau von Alarmanlagen (Sirenenstellen)**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1963 —
VIII A 2 — 20.58.83

Hierzu habe ich in meinem RdErl. v. 7. 1. 1963 (SMBI. NW. 21501) nähere Bestimmungen getroffen. Die Ausführungen in Absatz 3 dieses RdErl. haben in der Vergangenheit offenbar dazu geführt, daß der freihändigen Vergabe auch in den Fällen der Vorzug gegeben worden ist, in denen eine beschränkte Ausschreibung hätte durchgeführt werden können.

Absatz 3 meines RdErl. v. 7. 1. 1963 (SMBI. NW. 21501) wird deshalb durch folgende Absätze 3—6 ersetzt:

(3) Nach den Vorschriften der VOL und VOB ist es dem Auftraggeber für die Einrichtung einer Alarmanlage überlassen, den Auftrag entweder auf Grund einer beschränkten Ausschreibung oder nach Abgabe eines Kostenangebots lediglich der Planungsfirma freihändig zu vergeben.

(4) Wenn die VOL die freihändige Vergabe auch nicht ausschließt, so soll sie doch aus Wettbewerbsgründen eine Ausnahme bleiben. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in einem RdErl. (BMWiBl. 1953 S. 216) betont, daß bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe vorliegen, strenge Maßstäbe anzulegen sind.

(5) Eine beschränkte Ausschreibung wird in Zukunft um so leichter möglich sein, als in nächster Zeit vom Bundesamt für ziviles Bevölkerungsschutz neue Leistungsverzeichnisse eingeführt werden, in denen der elektrische und bautechnische Ausbau einer Sirenenstelle sowie die hierfür zu verwendenden Materialien nach DIN-Normen genau umschrieben sind.

(6) Da die Planungsfirmen für Alarmanlagen künftig nur die neuen Leistungsverzeichnisse für die Ausfertigung von Blanketten verwenden dürfen, ist bei einer beschränkten Ausschreibung für jede an ihr beteiligte Ausbaufirma der

Ausbauumfang und die Ausbauart je Sirenenstelle von vornherein festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für einen echten Preisvergleich gegeben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 1424.

23212

**§ 96 Abs. 2 und 3 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW);
hier: Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 7. 1963 —
II A 2 — 2.722 Nr. 1010.63

- 1 Bei der Ausführung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen, mit Ausnahme fliegender Bauten, sind Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Rohbauabnahme über die Tauglichkeit der Schornsteine gemäß § 96 Abs. 2 Satz 4 BauO NW und bis zur Schlussabnahme über die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse gemäß § 96 Abs. 3 Satz 3 BauO NW beizubringen. Im Einvernehmen mit dem Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Nordrhein-Westfalen sind Vordruckmuster für diese Bescheinigungen aufgestellt worden. Diese Muster werden in Anlage 1 und Anlage 2 bekanntgegeben

Ich bitte, im bauaufsichtlichen Verfahren bei den Anträgen gemäß § 96 Abs. 4 BauO NW die Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den vorliegenden Mustervordrucken zu verwenden.

- 2 Mein RdErl. v. 24. 7. 1950 (n. v.) — II A 1530.50 betr. Prüfung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen bei Rohbau- und Gebrauchsabnahmen durch die Bezirksschornsteinfegermeister wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

Anl.
Anl.

Anlage 1

Bescheinigung

des Bezirksschornsteinfegermeisters zur R o h b a u u b n a h m e
gemäß § 96 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni 1962
(GV. NW. S. 373)

Kehrbezirk:

Bauvorhaben: Bauherr:

..... (Ort: Straße, Haus-Nr.), (Wohnort: Straße, Haus-Nr.)

Bauschein Nr.: vom 19..... des
(untere Bauaufsichtsbehörde)

Die bei dem vorgenannten Bauvorhaben angelegten, nachstehend aufgeführten

..... Rauchschornsteine Abgasschornsteine Abluftschächte
(Heizräume)

..... Rauchkanäle Abgaskanäle Lüftungsschächte¹⁾
(Sonstige)

sind nach Fertigstellung des Rohbaues von mir untersucht und für tauglich befunden worden.

Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Rohbauabnahme beizufügen.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen²⁾:

....., den 19.....

(Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die Tauglichkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

....., den 19.....

(Bezirksschornsteinfegermeister)

¹⁾ Nur auf Verlangen des Bauherrn prüfen.

2) Wenn nötig, Skizze beifügen.

Bei der Ausfertigung von Vordrucken sind diese 3-fach in gelbem Papier evtl. in Form von Durchschreibeblocken mit seitlicher oder oberer Perforierung herzustellen. Rechts oben ist auf dem ersten Blatt „Für die Bauaufsichtsbehörde“, auf dem zweiten Blatt „Für den Bauherren“ und auf dem dritten Blatt „Für den Bezirksförster/Forstgerneise“ zu setzen.

Bescheinigung

des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Schlußabnahme
gemäß § 96 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni 1962
(GV. NW. S. 373)

Kehrbezirk:

Bauvorhaben: Bauherr:

(Ort-Straße-Haus-Nr.)

(Wohnort Straße/Haus-Nr.)

Bauschein Nr.: / vom 19..... des
(untere Bautaufsichtsbehörde)

Tauglichkeitsbescheinigung zur Rohbauabnahme ausgestellt am 19.....

Die bei dem oben genannten Bauvorhaben angelegten Rauchschornsteine, Abgasschornsteine, Rauchkanäle, Abgaskanäle und Abluftschächte von Heizräumen einschließlich aller Anschlüsse sind nach Abschluß der Bauarbeiten auf ihre Benutzbarkeit von mir untersucht worden.

Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Schlußabnahme beizufügen.

Es sind noch folgende Mängel zu beseitigen bzw. Änderungen vorzunehmen¹⁾:

....., den 19.....

(Bezirksschornsteinfegermeister)

Nachprüfung:

Die vorstehend unter Nr. aufgeführten Mängel bzw. Änderungen sind beseitigt bzw. durchgeführt worden.

Die Benutzbarkeit der oben genannten Anlagen wird hiermit bescheinigt.

..... den 19.

(Bezirksschornsteinfegermeister)

;) Wenn nötig, Skizze beifügen.

Bei den Anfertigung von Verträgen sind diese 3-fach in weißem Papier evtl. in Form von Durchschreibeblöcken mit seitlicher oder oberer Perforierung herzustellen. Rechts oben ist auf dem ersten Blatt „Für die Bauaufsichtsbehörde“, auf dem zweiten Blatt „Für den Bauherren“ und auf dem dritten Blatt „Für den Bezirkschorsteinefegermeister“ zu setzen.

2435

**Durchführung des Häftlingshilfegesetzes (HHG);
hier: Änderung und Ergänzung der Verwaltungs-
vorschriften zum Häftlingshilfegesetz und zur
Verordnung über die Gleichstellung von Personen
nach § 3 HHG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1963 —
V A 1 — 9330—69—126 63

In Nr. 36 des Bezugserlasses ist das Wort „Ausschusses“
abzuändern in „Widerspruchsausschusses“.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 3.
1963 (MBI. NW. S. 406 / SMBI. NW. 2435).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1963 S. 1427.

71312

Druckgasverordnung;

hier: Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 7. 1963 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 49/63)

Nach Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. Dezember 1935 (MBIWiA 1935 S. 340) — TG — i. d. F. meines RdErl. v. 6. 8. 1962 (SMBI. NW. 71312) sind geschweißte Flaschen mit einem angeschweißten Fuß zu versehen, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist (vgl. als Beispiel DIN 4669 Blatt 2 August 1960).

Zu der Frage, ob bei kleineren Flaschen, die mit ausgesparten Füßen nach dieser Norm ausgerüstet sind, das Anschweißen von nur 3 der insgesamt 6 Stege zulässig ist, hat der Deutsche Druckgasausschuß in seinem Beschuß v. 5. 4. 1963 — DGA 254/63 — wie folgt Stellung genommen:

„Bei Flaschenfüßen, die nach DIN 4669, Blatt 2, Ausgabe August 1960, oder in Anlehnung an diese Norm ausgeführt sind, müssen alle 6 Stege jeweils auf ganzer Länge angeschweißt sein. Es bleibt den Herstellern unbenommen, für Flaschen bis etwa 15 l Rauminhalt Füße mit weniger als 6 Anschweißstegen zu normen.“

Ich mache den Beschuß bekannt. Er gilt als Anweisung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung v. 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174; SGV. NW. 7131).

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1963 S. 1427.

71312

Druckgasverordnung;

hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 7. 1963 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 50/63)

1. Der Deutsche Druckgasausschuß hat die aus den Anlagen ersichtlichen 5 Beschlüsse über Ergänzungen und Änderungen der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. 12. 1935 (MBIWiA S. 340) — TG — gefaßt. Durch die Beschlüsse DGA 259/63 bis 261/63 wird der Abschnitt „G Sondervorschriften“ um die Ziffern 50 bis 58 erweitert. Durch den Beschuß DGA 259/63 (Abs. I Nr. 2) wird Ziffer 25 TG geändert. Die Beschlüsse DGA

266/63 und 267/63 enthalten Änderungen der Ziffern 9 bzw. 23 und 31 TG. Ich mache die Beschlüsse bekannt und bitte, danach zu verfahren.

2. Der RdErl. v. 19. 9. 1961 (SMBI. NW. 71312) betr. Änderung der Ziffer 25 der Technischen Grundsätze; Verlängerung der Prüfristen für Fahrzeugbehälter für verdichtete und verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:
an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

Anlage 1

Beschluß DGA 259/63 v. 5. 4. 1963
Ergänzung der Technischen Grundsätze
(Ziffern 50 und 52)

„Behälter für Leuchtgas und Methan“

I Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

IV Behälter für Leuchtgas und Methan

Ziffer 50 Behälter für Leuchtgas

(1) Behälter für Leuchtgas dürfen nur mit Leuchtgas gefüllt werden, dessen Gehalt an Cyanwasserstoff 0,2 g/100 Nm³ nicht übersteigt.

(2) Behälter für Leuchtgas sind bei der wiederkehrenden Prüfung nach Ziffer 25 zusätzlich einer Ultraschallprüfung zu unterziehen.

(3) Die Frist für die wiederkehrende Prüfung (Ziffer 25 Absatz 2) beträgt 2 Jahre.

(4) Vor der Umstempelung eines Behälters für Leuchtgas auf ein anderes Gas ist der Behälter einer Ultraschallprüfung zu unterziehen und gründlich zu reinigen. Die Bezeichnung „Leuchtgas“ ist zu durchkreuzen; sie darf nicht entfernt werden.

Ziffer 51 Behälter für Methan

(1) Behälter für Methan dürfen nur mit Methan gefüllt werden, das frei von Cyanwasserstoff und frei von gefährlichen Mengen Rißschäden verursachender Schwefelverbindungen ist¹⁾.

(2) Alle vor dem 1. 1. 1956 in Gebrauch genommenen Behälter für Methan müssen einer Ultraschallprüfung unterzogen werden sein und zum Zeichen hierfür den besonderen Prüfstempel für die Ultraschallprüfung und das Prüfdatum tragen²⁾.

(3) Behälter für Methan sind bei der wiederkehrenden Prüfung nach Ziffer 25 zusätzlich einer Ultraschallprüfung zu unterziehen, wenn der Verdacht besteht, daß sie nach dem 1. 1. 1956 für Leuchtgas verwendet worden sind.

(4) Die Frist für die wiederkehrende Prüfung (Ziffer 25 Absatz 2) beträgt 5 Jahre, für Fahrzeugbehälter auf Schienenfahrzeugen 6 Jahre.

(5) Vor der Umstempelung eines Behälters für Methan auf ein anderes Gas ist der Behälter einer Ultraschallprüfung zu unterziehen und gründlich zu reinigen. Die Bezeichnung „Methan“ ist zu durchkreuzen; sie darf nicht entfernt werden.

¹⁾ Wenn in die Behälter abzufüllendes Methan Schwefelverbindungen enthält, soll durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin oder eine andere sachverständige Stelle entschieden werden, ob die Schwefelverbindungen nach Art und Menge Rißschäden verursachen können.

²⁾ Siehe Regelung „Ultraschallprüfung der durch Spannungsrißkorrosion oder Härtung gefährdeten Stahlflaschen“ (Bek. d. BMAuS v. 1. 12. 1955 — IIIc 5996/55. ArbSch. 1955 S. 1110). RdErl. Arb.- u. Soz.Mir. NW. v. 17. 3. 1956 (SMBI. NW. 71312).

Ziffer 52 Kennzeichnung zur wahlweisen Verwendung

Behälter für Leuchtgas dürfen nicht zur wahlweisen Verwendung für andere Gase gekennzeichnet werden.

2. In Ziffer 25 Absatz 2 wird

2.1 in der Aufzählung der Gase, für deren Behälter eine Prüffrist von 2 Jahren vorgeschrieben ist, das Gas „Methan“ gestrichen und

2.2 der letzte Satz³⁾ wie folgt geändert:

„Bei Fahrzeugbehältern auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) tritt im Rahmen der vorstehenden Unterteilung an die Stelle der 2jährigen Frist eine Frist von 3 Jahren und an die Stelle der 5jährigen Frist eine Frist von 6 Jahren; bei Fahrzeugbehältern für Leuchtgas bleibt die Frist von 2 Jahren unverändert.“

II Die Regelung „Ultraschallprüfung der durch Spannungsrißkorrosion oder Härterisse gefährdeten Stahlflaschen“ (Bek. d. BMA v. 1. 12. 1955 — IIIc/5996/55, ArbSch 1955 S. 1110) ist auf Behälter für Leuchtgas und Methan nicht mehr anzuwenden.

Anlage 2

Beschluß DGA 260/63 v. 5. 4. 1963
Ergänzung der Technischen Grundsätze
(Ziffern 53 bis 55)

„Behälter für Fluor“

Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

V Behälter für Fluor

Ziffer 53 Behälter- und Füllvorschriften

(1) Fluor⁴⁾ darf nur in Stahlflaschen, deren Prüfdruck mindestens 200 kg/cm² betragen muß, gefüllt und befördert werden.

(2) Der Überdruck der Füllung darf 28 kg/cm² bei 15 °C nicht überschreiten; eine Flasche darf nicht mehr als 5 kg Fluor enthalten.

(3) Unmittelbar nach dem Füllen jeder Flasche ist das Ventil auf Gasdichtheit zu prüfen. Während der Beförderung und Lagerung müssen der Anschlußstutzen des Ventiles durch eine gasdicht schließende Mutter verschlossen und das Ventil durch eine gasdicht schließende Schutzkappe geschützt sein.

Ziffer 54 Gasflaschenventile und Schutzkappen

(1) Gasflaschenventile für Fluor müssen eingegossen, eingeprägt oder eingestempelt das Herstellerzeichen und die Bezeichnung „Fluor“ tragen. Der seitliche Anschlußstutzen muß das für Chlor vorgeschriebene Gewinde R 1“ haben.

(2) Schutzkappen müssen für einen inneren Überdruck von mindestens 40 kg/cm² bemessen sein und das eingegossene oder eingestempelte Kennzeichen „Fluor“ tragen.

Ziffer 55 Prüfung

Die Frist für die wiederkehrende Prüfung der Flaschen (Ziffer 25 Absatz 2) beträgt 2 Jahre.

Anlage 3

Beschluß DGA 261/63 v. 5. 4. 1963
Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffer 56 bis 58)
„Verzinkte Behälter“

Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

³⁾ Vgl. Ergänzung der Ziffer 25 Absatz 2 TG durch Beschluß DGA 503/61 v. 21. 7. 1961, Bek. d. Arb.- u. Soz. Min. v. 19. 9. 1961 (SMBI, NW 71312).

⁴⁾ Fluor ist ein nicht brennbares, sehr giftiges, verdichtetes Gas.

Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

VI Verzinkte Behälter

Ziffer 56 Behälter und zugelassene Gase

(1) Behälter, die feuerverzinkt werden, müssen aus Werkstoffen hergestellt sein, deren Eigenschaften durch das Verzinken nicht ungünstig beeinflußt werden können.

(2) Besondere Behälteröffnungen für das Feuerverzinken müssen nach dem Verzinken durch Schraubverschlüsse verschlossen und durch Weichlötung gedichtet werden.

(3) Behälter, die innen feuerverzinkt sind, dürfen nur für Gase verwendet werden, welche die Verzinkung nicht angreifen. Die zugelassenen Gase sind in der Anlage zu Ziffer 56 Absatz 3 genannt⁵⁾.

(4) Feuerverzinkte Behälter und flammspritzverzinkte Behälter müssen bei verdichteten Gasen hinter der Angabe des Rauminhaltes (Ziffer 16 Absatz 1 Nummer 8) und bei verflüssigten Gasen hinter der Angabe des Leergewichtes (Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4) die eingestempelte Bezeichnung „Z“ tragen.

Ziffer 57 Prüfung neuer feuerverzinkter Behälter

(1) Bei der Prüfung neuer feuerverzinkter Behälter (Ziffer 19) sind vorzunehmen:

die Werkstoffprüfung (Ziffern 20 und 21) an verzinkten Flaschen, bei größeren Behältern an verzinkten Proben, der Wasserdruckversuch (Ziffer 23) vor dem Verzinken, die äußere und innere Untersuchung (Ziffer 24) vor und nach dem Verzinken,
die Leergewichtsbestimmung vor und nach dem Verzinken,
die Prüfung des Rauminhaltes bei innen verzinkten Behältern nach dem Verzinken.

(2) In der Typenbezeichnung (Ziffer 15 Absatz 2 Buchstabe e) ist das vor dem Feuerverzinken festgestellte Leergewicht des gebeizten Behälters anzugeben.

(3) Bei dem nach Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 auf Behältern für verflüssigte Gase anzugebenden Leergewicht ist von dem verzinkten Behälter auszugehen.

(4) Bei serienmäßig hergestellten innen verzinkten Behältern gleicher Type für verflüssigte Gase kann im Einvernehmen mit dem Sachverständigen der Rauminhalt abweichend von Absatz 1 vor dem Verzinken festgestellt werden, wenn sichergestellt ist, daß der Rauminhalt des Behälters nach dem Verzinken gleich oder größer ist als der der Bestimmung des höchstzulässigen Füllgewichtes zugrunde gelegte Rauminhalt.

Ziffer 58 Umstempeln und Instandsetzung der Behälter, Erneuern der Verzinkung

(1) Vor dem Umstempeln innen feuerverzinkter Behälter auf andere als die in der Anlage zu Ziffer 56 Absatz 3 genannten Gase muß die Verzinkung sachgemäß entfernt und das Leergewicht nach Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Buchstabe e neu festgesetzt werden.

(2) Alle bei der Instandsetzung verzinkter Behälter erforderlichen Schweißarbeiten und Wärmebehandlungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Verzinkung zuvor sachgemäß entfernt worden ist.

(3) Vor der Erneuerung einer Feuerverzinkung müssen die Behälter sachgemäß abgebeizt und anschließend einer inneren und äußeren Untersuchung, einer Prüfung des Leergewichtes (Ziffer 15 Absatz 2 Buchstabe e) und einer Wasserdruckprüfung unterzogen werden. Nach dem Verzinken muß der Behälter innen und außen untersucht werden; das Leergewicht nach Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 ist neu festzusetzen.

Anlage zu Ziffer 56 Absatz 3

Behälter, die innen feuerverzinkt sind, dürfen für folgende Gase verwendet werden:

Propan,
Butan.

⁵⁾ Auf Antrag kann die Aufstellung nach Begutachtung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung um weitere Gase ergänzt werden.

Anlage 4

Beschluß DGA 266/63 vom 5. 4. 1963
 Berechnung zylindrischer Mäntel
 (Ziffer 9 Abs. 8a TG)

Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung
 — TG — werden wie folgt geändert:

In Ziffer 9 Absatz 8 Buchstabe a TG⁶⁾ erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

1. Die Berechnungsformel gilt nicht für Behälter, welche für Leuchtgas bestimmt sind.

Anlage 5

Beschluß DGA 267/63 vom 5. 4. 1963
 Prüfdruck von Behältern für Butan
 und Dichlormonofluormethan
 (Gas 21 — R — 21)

Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung
 — TG — werden wie folgt geändert:

In der Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2 TG⁷⁾ ist in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70 °C“ in der Spalte 3

für Butan an Stelle von „10“ der Prüfdruck „12“ kg/cm²

für Dichlormonofluormethan (Gas 21 — R — 21)
 an Stelle von „12“ der Prüfdruck „10“ kg/cm²

zu setzen.

⁶⁾ siehe Beschuß DGA 22/62 v. 8. 1. 1962 (RdErl. Arb.- u. Soz.Min. v. 19. 6. 1962 [SMBI. NW. 71312]).

⁷⁾ siehe Beschuß DGA 22/62 v. 8. 1. 1962 (RdErl. Arb.- u. Soz.Min. v. 19. 6. 1962 [SMBI. NW. 71312]) und Änderung hierzu gemäß Beschuß DGA 69/63 v. 18. 1. 1963 (RdErl. Arb.- u. Soz.Min. v. 17. 4. 1963 MBl. NW. S. 706).

II.

Innenminister**Einziehung von Sera und Impfstoffen**

Bek. d. Innenministers v. 22. 7. 1963 — VI A 4 — 62.01.12

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit RdSchr. v. 6. 6. 1963 — VI:i — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß folgende Impfstoffe und Sera zum Einzug bestimmt worden sind:

Die Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

- | | |
|----|--|
| 26 | (sechsundzwanzig) Diphtherie-Tetanus |
| 27 | (siebenundzwanzig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus
aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof |

2. mit den Kontrollnummern

- | | |
|------------|--|
| 327 | (dreihundertsiebenundzwanzig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus |
| 331 u. 332 | (dreihunderteinunddreißig und dreihundertzweiunddreißig)
Diphtherie-Tetanus
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn |

Die Diphtherie-Kurantigene

mit der Kontrollnummer

- | | |
|-----|--|
| 333 | (dreihundertdreunddreißig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn |
|-----|--|

Die Diphtherie-Sera

mit den Kontrollnummern

- | | |
|--------------|---|
| 6892 u. 6893 | (sechstausendachthundertzweiundneunzig und sechstausend-
achtundreihundertdreundneunzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn |
|--------------|---|

Die Gasbrand-(Gasoedem-)Sera

mit den Kontrollnummern

- | | |
|-------------|---|
| 581 bis 584 | (fünfhunderteinundachtzig bis fünfhundertvierundachtzig) einschl.
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn |
|-------------|---|

Die Rotlauf-Sera

1. mit der Kontrollnummer

- | | |
|----|---|
| 43 | (dreiundvierzig)
aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof |
|----|---|

2. mit der Kontrollnummer

- | | |
|-----|--|
| 143 | (einhundertdreundvierzig)
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler u. Co., Warthausen/Württ. |
|-----|--|

3. mit den Kontrollnummern

- | | |
|-------------|---|
| 2001 — 2003 | (zweitausendeins bis zweitausend drei) einschl.
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn |
|-------------|---|

4. mit den Kontrollnummern

- | | |
|----------|---|
| 53 u. 54 | (dreiundfünfzig und vierundfünfzig)
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser |
|----------|---|

Die Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

1. mit den Kontrollnummern

- | | |
|------|--|
| 1568 | (eintausendfünfhundertachtundsechzig) |
| 1687 | (eintausendsechshundertsiebenundachtzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn |

2. mit den Kontrollnummern

- | | |
|--------------|---|
| 1666 u. 1667 | (eintausendsechshundertsechsundsechzig und eintausendsechshun-
dertsiebenundsechzig)
aus der Asid-Institut GmbH., München |
|--------------|---|

Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh_0)

1. mit den Kontrollnummern

- | | |
|------|--|
| 1935 | (eintausendneuhundertfünfunddreißig) |
| 1961 | (eintausendneuhunderteinundsechzig) |
| 1987 | (eintausendneuhundertsiebenundachtzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn |

2. mit den Kontrollnummern

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 1893 | (eintausendachthundertdreiundneunzig) |
| 1931 | (eintausendneuhunderteinunddreißig) |

1990 (eintausendneunhundertneunzig)
aus dem Biostest-Serum-Institut, Frankfurt/Main

Die Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh_D)

1. mit den Kontrollnummern

1553 u. 1554 (eintausendfünfhundertdreiundfünfzig und eintausendfünfhundertvierundfünfzig)
1590 (eintausendfünfhundertneunzig)
1601 (eintausendsechshunderteins)
1631 u. 1632 (eintausendsechshunderteinunddreißig und eintausendsechshundertzweiunddreißig)
1646 u. 1647 (eintausendsechshundertsechsundvierzig und eintausendsechshundertsiebenundvierzig)
1660 (eintausendsechshundertsechzig)
1662 (eintausendsechshundertzweiundsechzig)
1699 (eintausendsechshundertneunundneunzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

2. mit den Kontrollnummern

1537 u. 1538 (eintausendfünfhundertsiebenunddreißig und eintausendfünfhundertachtunddreißig)
1571 (eintausendfünfhunderteinundsiebzig)
1602 (eintausendsechshundertzwei)
1638 (eintausendsechshundertachtunddreißig)
1656 — 1658 (eintausendsechshundertsechsundfünfzig bis eintausendsechshundertachtundfünfzig) einschl.
1677 (eintausendsechshundertsiebenundsiebzig)
aus dem Biostest-Serum-Institut, Frankfurt/Main

3. mit den Kontrollnummern

1588 u. 1589 (eintausendfünfhundertachtundachtzig und eintausendfünfhundertneunundachtzig)
1596 (eintausendfünfhundertsechsundneunzig)
1685 u. 1686 (eintausendsechshundertfünfundachtzig und eintausendsechshundertsiehsundachtzig)
aus dem Serum-Institut, Dr. H. Molter, Heidelberg

4. mit der Kontrollnummer

1612 (eintausendsechshundertzwölf)
aus dem Serum-Institut, Berlin

5. mit der Kontrollnummer

1628 (eintausendsechshundertachtundzwanzig)
aus dem Serologischen Chem. Institut, Dr. E. Cohnen, Bonn

Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0

1. mit den Kontrollnummern

1573 — 1575 (eintausendfünfhundertdreiundsiebzig bis eintausendfünfhundertfünfundsiebzig) einschl.
1640 — 1642 (eintausendsechshundertvierzig bis eintausendsechshundertzweiundvierzig) einschl.
1691 — 1693 (eintausendsechshunderteinundneunzig bis eintausendsechshundertdreundneunzig) einschl.
aus der Asid-Institut GmbH., München

2. mit den Kontrollnummern

1542 — 1548 (eintausendfünfhundertzweiundvierzig bis eintausendfünfhundertachtundvierzig) einschl.
1564 — 1566 (eintausendfünfhundertvierundsechzig bis eintausendfünfhundertsechsundsechzig) einschl.
1569 u. 1570 (eintausendfünfhundertneunundsechzig und eintausendfünfhundertsiebzig)
1576 — 1583 (eintausendfünfhundertsechsundsiebzig bis eintausendfünfhundertdreiundachtzig) einschl.
1593 — 1595 (eintausendfünfhundertdreundneunzig bis eintausendfünfhundertfünfundneunzig) einschl.
1597 — 1600 (eintausendfünfhundertsiebenundneunzig bis eintausendsechshundert einschl.
1603 — 1611 (eintausendsechshundertdrei bis eintausendsechshundertelf) einschl.
1620 — 1622 (eintausendsechshundertzwanzig bis eintausendsechshundertzweiundzwanzig) einschl.
1633 — 1635 (eintausendsechshundertdreunddreißig bis eintausendsechshundertfünfunddreißig) einschl.
1643 — 1645 (eintausendsechshundertdreundvierzig bis eintausendsechshundertfünfundvierzig) einschl.

- 1648 — 1651 (eintausendsechshundertachtundvierzig bis eintausendsechshundert-einundfünfzig) einschl.
 1653 — 1655 (eintausendsechshundertdreifünfzig bis eintausendsechshundert-fünfundfünfzig) einschl.
 1663 — 1665 (eintausendsechshundertdreifundsechzig bis eintausendsechshundert-fünfundsechzig) einschl.
 1668 — 1670 (eintausendsechshundertachtundsechzig bis eintausendsechshundert-siebzig) einschl.
 1674 — 1676 (eintausendsechshundertvierundsiebzig bis eintausendsechshundert-sechsundsiebzig) einschl.
 1688 — 1690 (eintausendsechshundertachtundachtzig bis eintausendsechshundert-neunzig) einschl.
 1695 — 1697 (eintausendsechshundertfünfundneunzig bis eintausendsechshundert-siebenundneunzig) einschl.
 aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn
3. mit den Kontrollnummern
 1555 (eintausendfünfhundertfünfundfünfzig)
 1585 (eintausendfünfhundertfünfundachtzig)
 1614 — 1616 (eintausendsechshundertvierzehn bis eintausendsechshundert-sechzehn) einschl.
 1623 (eintausendsechshundertdreifundzwanzig)
 1630 (eintausendsechshundertdreißig)
 1636 u. 1637 (eintausendsechshundertsechsunddreißig und eintausendsechshundert-siebenunddreißig)
 1639 (eintausendsechshundertneununddreißig)
 1671 — 1673 (eintausendsechshunderteinundsiebzig bis eintausendsechshundert-dreiundsiebzig) einschl.
 1678 — 1680 (eintausendsechshundertachtundsiebzig bis eintausendsechshundert-achtzig) einschl.
 aus dem Biostest-Serum-Institut, Frankfurt/Main
4. mit den Kontrollnummern
 1625 — 1627 (eintausendsechshundertfünfundzwanzig bis eintausendsechshundert-siebenundzwanzig) einschl.
 aus dem Serologischen Chem. Institut, Dr. E. Cohnen, Bonn
5. mit den Kontrollnummern
 1558 — 1563 (eintausendfünfhundertachtundfünfzig bis eintausendfünfhundert-dreiundsechzig) einschl.
 1617 — 1619 (eintausendsechshundertsiebzehn bis eintausendsechshundert-neunzehn) einschl.
 1681 — 1683 (eintausendsechshunderteinundachtzig bis eintausendsechshundert-dreiundachtzig) einschl.
 aus dem Serum-Institut, Dr. H. Molter, Heidelberg

Die Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern
 91 (einundneunzig)
 93 (dreiundneunzig)
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof
2. mit den Kontrollnummern
 6978 — 6981 (sechstausendneunhundertachtundsiebzig bis sechstausend-neunhunderteinundachtzig) einschl.
 6983 — 6998 (sechstausendneunhundertdreundachtzig bis sechstausend-neunhundertachtundneunzig) einschl.
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn
3. mit den Kontrollnummern
 FP 2125 FP (zweitausendeinhundertfünfundzwanzig)
 FP 2139 FP (zweitausendeinhundertneununddreißig)
 FP 2140 FP (zweitausendeinhundertvierzig)
 FP 2093 FP (zweitausenddreihundretdreizehn)
 aus der Fa. Burroughs Wellcome, London
4. mit den Kontrollnummern
 16 u. 17 (sechzehn und siebzehn)
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya Weser

Die Tuberkuline

1. mit der Kontrollnummer
 50 (fünfzig) = Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof
2. mit der Kontrollnummer
 576 (fünfhundertsechsundsiebzig) = Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler u. Co., Warthausen/Württ.

3. mit den Kontrollnummern

- 33 (dreieinhalb) = Rinder-Einheits-Tuberkulin
 118 (einhundertachtzehn) = Alttuberkulin
 aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt Main

Die Wundstarkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe und Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

- 51 (einundfünfzig) = Tetanus
 52 (zweiundfünfzig) = TABTet
 53 (dreieinhalb) = TABTet
 54 (vierundfünfzig) = Tetanus
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Die Pseudogeflügelpest-(Newcastle-)Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer

- 1831 (eintausendachthunderteinunddreißig)
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler u. Co., Warthausen/Württ.

2. mit den Kontrollnummern

- 158 — 161 (einhundertachtundfünfzig bis einhunderteinundsechzig) einschl.
 163 (einhundertdreiundsechzig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

3. mit den Kontrollnummern

- ABD 221 (ABD zweihunderteinundzwanzig)
 AFD 213 (AFD zweihundertdreizehn)
 aus der Firma Vemie, Kempen/Ndrh.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

- 35 — 37 (fünfunddreißig bis siebenunddreißig) einschl.
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof

2. mit den Kontrollnummern

- 333 (dreihundert dreiunddreißig)
 335 — 340 (dreihundert fünfunddreißig bis dreihundert vierzig) einschl.
 342 (dreihundertzweiundvierzig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

3. mit der Kontrollnummer

- 24 (vierundzwanzig)
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser

(Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.)

— MBl. NW. 1963 S. 1430.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat A. Keil zum Regierungsbaurat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsbaurat E.-W. Kau zum Regierungsbaurat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsbaurat G. Häring unter Übernahme aus dem Bundesdienst zum Regierungsbaurat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsbaurat zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung in Aachen; Oberregierungs- und -veterinärrat Dr. med. vet. H. Strerath zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Oberregierungsrat Dr. H. Kirste zum Regierungsdirektor bei der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes NRW. in Bochum; Oberforstmeister R. Poensgen zum Landforstmeister bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungsvermessungsrat J. Pach zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Köln; Regierungsvermessungsrat B. Braunschweig zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bonn; Regierungsvermessungsrat K. Buck zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen; Regierungsvermessungsrat P. Hampe zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Euskirchen; Regierungsvermessungsrat H. Riewendt zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen; Regierungsvermessungsrat B. Rölike zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Aachen; Regierungsvermessungsrat F. Schienstock zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Minden; Forstmeister H. Rüther zum

Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Detmold; Forstmeister W. Wiemer zum Oberforstmeister beim Forstamt Altenbeken; Forstmeister H. Fendel zum Oberforstmeister beim Forstamt Xanten; Regierungsbaurat K. Düsing zum Regierungs- und -Baurat bei der Bezirksregierung in Aachen; Regierungsassessor G. Huber zum Regierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsassessor F.-A. Büchel zum Regierungsrat beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf; Regierungsassessor W. Helsing zum Regierungsrat beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf; Regierungsbauassessor J. Großsteinbeck zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamtsamt in Bonn; Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. G. Sturm zum Regierungsveterinärrat beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg; Forstassessor A.-F. Anger zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Detmold; Forstassessor H. Kampmann zum Forstmeister beim Forstamt Olpe; Forstassessor W. Linnenbrink zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Forstassessor H. Morgenroth zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Forstassessor Dr. J. Weihe zum Forstmeister beim Forst-einrichtungsamt des Landes NRW. in Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -vermessungsrat B. Düllmann beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster; Forstmeister Dr. W. Kemper beim Forstamt Attendorn; Forstmeister H. Peus beim Forstamt Wünnenberg.

Es ist verstorben: Ministerialrat Dr. W. Jochae beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1963 S. 1434.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 28 v. 22. 7. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20300	24. 6. 1963	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen	244
600	10. 7. 1963	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypotheken-gewinnabgabe im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln	244
7131	5. 7. 1963	Anerkennung des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e. V. als technische Überwachungs-organisation im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO.	244
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Burscheid nach Kürten	246
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Mülheim-Selbeck nach Kettwig	246
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Leitung vom Kraftwerk Fortuna IV in Niederaußem zur bestehenden Leitung Fortuna-Rommerskirchen	246
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Haltern nach Coesfeld mit Anschlußleitungen nach Lüdinghausen und nach Dülmen	246
	27. 6. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Lüdinghausen nach Selm	246

— MBl. NW. 1963 S. 1434.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 18. Sitzung (13. Sitzungsabschnitt)

am 16. Juli 1963

in Düsseldorf, Haus des Landtags

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 16. Juli 1963
1	—	Vereidigung eines Mitglieds der Landesregierung	Dem Landtag wurde die am 24. Juni 1963 erfolgte Entlassung des Herrn Joseph Blank aus seinem Amt als Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und die am 27. Juni 1963 erfolgte Ernennung des Herrn Joseph Paul Franken zum Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bekanntgegeben.
2	170 153	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages	Herr Minister Franken wurde gemäß Artikel 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten auf sein Amt vereidigt. Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 153 — wurde nach der 2. Lesung mit den Ergänzungen gemäß Drucksache Nr. 170 einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
3	171 129	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	Durch Nachtrag von der Tagesordnung abgesetzt.
Nachtrag	180 30	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
4	172 154	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
5	173 159	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit der Ergänzung, daß als Datum des Inkrafttretens der 1. August 1963 eingefügt wird, mit Mehrheit angenommen.
6	195	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Mit Mehrheit abgelehnt.
	176	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungs erhöhungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig angenommen, in der 2. Lesung mit dem Änderungs antrag der Fraktion der SPD — Drucksache Nr. 196 — an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen,
	196	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	nach der 2. Lesung wurde der erneut gestellte Änderungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache Nr. 196 — mit Mehrheit abgelehnt, der Gesetzentwurf einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 16. Juli 1963
7	177	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ulenberg und Mennighüffen, Landkreis Herford	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
8	164	Ergänzende Vereinbarung zum Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Stadt Minden sowie der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover vom 28. Februar, 2. 27. April, 1. Juni 1957 und 10. 14. Februar 1958	Der Ergänzenden Vereinbarung wurde einmütig zugestimmt.
9	141	Interpellation Nr. 2 der Fraktion der SPD betr. Auswirkung der Stillegungen im Steinkohlenbergbau	Die Interpellation wurde durch Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kienbaum mündlich beantwortet.
10	168	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber — Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses —	
11	169	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber — Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses —	Die Ausschußanträge wurden einstimmig angenommen.
12	174	Anzeigesachen gegen Abgeordnete — Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität —	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
13	175	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. 1) Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Klaefeld gegen die §§ 1 und 3 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260)	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
14	—	2) Verfassungsbeschwerde der Verwaltungsgerichtsrätin Hildegard Krüger, Düsseldorf-Eller, gegen die §§ 123 in Verbindung mit 31 Abs. 1 Satz 2 — soweit sich diese Bestimmungen auf Richter beziehen — der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305) 3) Aussetzungsbeschuß des Amtsgerichts Bochum wegen Verfassungswidrigkeit des Ordnungsbehördengesetzes (GS. NW. S. 155)	
14	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 8 —	Zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1963 S. 1435.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.